



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 78.899/3

vom 9. März 2026

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des Dekrets
vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die
Kinovorstellungen und des Dekrets vom 27. Juni 1986 über das
Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der
Deutschsprachigen Gemeinschaft‘

Am 10. Februar 2026 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Kultur, Sport, Tourismus und Medien der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen und des Dekrets vom 27. Juni 1986 über das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der dritten Kammer am 24. Februar 2026 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Kammerpräsident, Koen MUYLLE und Elly VAN DE VELDE, Staatsräte, Jan VELAERS, Beisitzer, und Annemie GOOSSENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Pieter VAN CLEYNENBREUGEL, beigeordneter Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 9. März 2026 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage ¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, das Dekret vom 1. März 2021 ‚über die Mediendienste und die Kinovorstellungen‘ und das Dekret vom 27. Juni 1986 ‚über das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ abzuändern, dies zur (teilweisen) Durchführung der Verordnungen (EU) 2024/900 ², (EU) 2024/1083 ³, (EU) 2024/1309 ⁴ und (EU) 2024/1689 ⁵ (Artikel 1 des Vorentwurfs) ⁶.

So wird der Anwendungsbereich des Dekrets vom 1. März 2021 auf Presseveröffentlichungen ausgedehnt und wird bestimmt, in welchen Fällen Anbieter von Presseveröffentlichungen als im deutschen Sprachgebiet niedergelassen gelten (Artikel 2). Zudem werden einige Begriffsbestimmungen in diesem Dekret abgeändert und werden andere Begriffsbestimmungen hinzugefügt (Artikel 3), wobei unter anderem präzisiert wird, dass politische Werbung kommerzielle Kommunikation ausmacht. Diese Kommunikation muss den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/900 entsprechen (Artikel 6 und 7). Auch werden die Auskünfte erweitert, die von Betreibern von öffentlichen elektronischen Kommunikationsnetzen, von Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste, von Anbietern von zugehörigen Einrichtungen und Diensten, von Inhabern von Nutzungsrechten an Frequenzen, sowie von Anbietern von audiovisuellen und auditiven Mediendiensten, von Anbietern von Online-Plattformen, die Zugang zu auditiven und audiovisuellen Mediendiensten bieten, und von Anbietern von Presseveröffentlichungen zu erteilen sind (Artikel 4, 5 und 12). Zudem werden die Aufgaben (Artikel 10), die Zusammenarbeitsverpflichtungen (Artikel 9) und die

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 ‚über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung‘.

³ Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 ‚zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz)‘.

⁴ Verordnung (EU) 2024/1309 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 ‚über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Aufbaus von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation, zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/61/EU (Gigabit-Infrastrukturverordnung)‘.

⁵ Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 ‚zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz)‘.

⁶ Der Begründung zufolge wird in Artikel 1 des Vorentwurfs nicht auf Verordnung (EU) 2024/1083 hingewiesen, weil diese Verordnung „bereits durch das Programmdekret vom 24. Februar 2025 in Artikel 1 Absatz 2 des Mediendekrets eingefügt [wurde]“.

Entscheidungs- oder Sanktionsbefugnisse (Artikel 8, 11, 15 und 16) des Medienrats der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Lichte der sich aus den vorerwähnten Verordnungen ergebenden Verpflichtungen präzisiert. In Ergänzung zu der Durchführung der o.a. Verordnungen werden auch einige Bestimmungen des Dekrets vom 1. März 2021 verbessert oder näher erläutert (Artikel 9 Nr. 1, 13 und 14).

Im Dekret vom 27. Juni 1986 werden der Inhalt des Geschäftsführungsvertrags und die Ernennungsbedingungen des Direktors des Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft an die sich aus Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/1083 ergebenden inhaltlichen Anforderungen angepasst (Artikel 17 und 18).

Das zu verabschiedende Dekret tritt am „Tag seiner Verabschiedung in Kraft“ (Artikel 19).

ZUSTÄNDIGKEIT

3.1. Wie bereits erwähnt, bezweckt der Vorentwurf die (teilweise) Durchführung der Verordnungen (EU) 2024/900, (EU) 2024/1083, (EU) 2024/1309 und (EU) 2024/1689 in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Der Begründung zufolge wird zu diesem Zweck in erster Linie auf die Gemeinschaftszuständigkeit im Bereich der „inhaltlichen und technischen Aspekte der audiovisuellen und auditiven Mediendienste“ (Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘) zurückgegriffen. Insofern die entworfene Regelung zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1083 sich auch auf die Presseveröffentlichungen bezieht, berufen sich die Verfasser des Vorentwurfs auf die Gemeinschaftszuständigkeit für „de[n] Schutz und die Veranschaulichung der Sprache“ (Artikel 4 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980).

Diesbezüglich ist Folgendes zu bemerken.

3.2.1. Laut Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ ist Letztgenannte für die in Artikel 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erwähnten kulturellen Angelegenheiten zuständig. Gemäß Artikel 4 Nr. 6 dieses Sondergesetzes sind die Gemeinschaften für „die inhaltlichen und technischen Aspekte der audiovisuellen und auditiven Mediendienste“ zuständig.

Bei der Sechsten Staatsreform ist die Umschreibung der Zuständigkeit der Gemeinschaften im Bereich Rundfunk in diesem Sinne neu formuliert worden und somit an die wesentlichen technologischen Entwicklungen und an die Rechtsprechung des

Verfassungsgerichtshofes angepasst worden⁷. Die Absicht war die bestehende Zuständigkeitsverteilung zu bestätigen und nicht sie zu ändern⁸.

In Entscheid Nr. 132/2004 vom 14. Juli 2004 hat der Verfassungsgerichtshof die inhaltlichen und funktionalen Kriterien, aufgrund deren ‚Telekommunikation‘ (föderale Zuständigkeit) und ‚Rundfunk‘ (zurzeit: Mediendienste) (Gemeinschaftszuständigkeit) zu unterscheiden sind, wie folgt zusammengefasst:

„B.10.1. Der Rundfunk, der das Fernsehen umfasst, ist von den anderen Formen der Telekommunikation zu unterscheiden, weil ein Rundfunkprogramm öffentliche Informationen verbreitet und vom Standpunkt des Sendenden aus für ein allgemeines Publikum oder für einen Teil davon bestimmt ist und nicht vertraulich ist. Dienste, die individualisierte und durch eine Form der Vertraulichkeit gekennzeichnete Informationen liefern, gehören hingegen nicht zum Rundfunk und unterliegen der Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers.

B.10.2. Ausschlaggebend für Rundfunk und Fernsehen ist die Bereitstellung öffentlicher Informationen für das Publikum im Allgemeinen. In einer evolutiven Auslegung des Rundfunkbegriffs umfasst dies auch das Senden auf individuellen Abruf hin. Rundfunktätigkeiten verlieren nicht ihre Beschaffenheit, weil durch die Entwicklung der Technik dem Zuschauer oder Zuhörer eine breitere Möglichkeit der eigenen Auswahl geboten wird.“⁹

Die wesentlichen Merkmale, mit denen die Mediendienste von der Telekommunikation zu unterscheiden sind, sind also dem Verfassungsgerichtshof zufolge das Kriterium der Bestimmung (für das Publikum im Allgemeinen) und die Beschaffenheit der Informationen (öffentliche Informationen).

Aufgrund dieser Kriterien ist der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, zur Schlussfolgerung gekommen, dass die Regelung von Videoplattformdiensten¹⁰ und Vermittlungsdiensten, die sich auf Rundfunktätigkeiten beziehen¹¹, als eine Regelung in Bezug

⁷ Siehe u.a. : Y. PEETERS, ‚De bevoegdheidsverdeling inzake omroep, telecommunicatie en filmkeuring: kinderen niet toegelaten‘ in J. VELAERS u.a. (eds.), *De zesde staatshervorming: instellingen, bevoegdheden en middelen*, Antwerpen, Intersentia, 2014, 345-366; J. THEUNIS, ‚De bevoegdheidsoverdrachten inzake media‘ in A. ALEN u.a. (eds.), *Het federale België na de Zesde Staatshervorming*, die Keure, 2014, 535-546; R. DEBILIO, R. QUECK UND D. STEVENS, ‚La répartition des compétences en matière de communications électroniques après la sixième réforme de l’État: statut quo ou départ vers de nouveaux rivages?‘, *TRNI* 2014, 389-402.

⁸ *Part. Dok.* Senat 2012-13, Nr. 5-2232/1, 21; Gutachten des Staatsrates 53.932/AV vom 27. August 2013 über einen Vorschlag, der zum Sondergesetz vom 6. Januar 2014 ‚über die Sechste Staatsreform‘ geworden ist, *Parl. Dok.* Senat 2012-13, Nr. 5-2232/3, 5.

⁹ Verfassungsgerichtshof Nr. 132/2004 vom 14. Juli 2004, B.10.1 und B.10.2. In demselben Sinne: Verfassungsgerichtshof vom 22. September 2004, Nr. 155/2004, B.4.1 und B.4.2; Verfassungsgerichtshof vom 13. Juli 2005, Nr. 128/2005, B.7.2; Verfassungsgerichtshof vom 9. Juli 2013, Nr. 95/2013, B.3.3.

¹⁰ Gutachten des Staatsrates 68.221/3 vom 16. Dezember 2020 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 19. März 2021 ‚tot wijziging van het decreet van 27 maart 2009 betreffende radio-omroep en televisie, wat betreft de gedeeltelijke omzetting van richtlijn (EU) 2018/1808 van het Europees Parlement en de Raad van 14 november 2018 tot wijziging van Richtlijn 2010/13/EU betreffende de coördinatie van bepaalde wettelijke en bestuursrechtelijke bepalingen in de lidstaten inzake het aanbieden van audiovisuele mediadiensten (richtlijn audiovisuele mediadiensten) in het licht van een veranderende marktsituatie‘ geworden ist, *Parl. Dok.* Fl. Parl. 2020-21, Nr. 644/1, 160, Bemerkung 7.

¹¹ Gutachten des Staatsrates 73.934/3 vom 26. September 2023 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 26. Januar 2024 ‚tot wijziging van het decreet van 27 maart 2009 betreffende radio-omroep en

auf audiovisuelle und auditive Mediendienste im Sinne von Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zu betrachten ist.

3.2.2. Was die Werbung betrifft, hat der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, im Gutachten 78.025/1/V vom 12. August 2025 bemerkt, dass

„kan betoogd worden, op grond van arrest nr. 70/2013 van het Grondwettelijk Hof, dat de gemeenschappen principieel bevoegd zijn voor de reclameregels met betrekking tot mediadiensten. In dat arrest heeft het Hof een van de federale wetgever uitgaand verbod op reclame in reality-tv-uitzendingen voor ingrepen van medische esthetiek aanvaard, op grond van de overweging dat ‘[r]ekening houdend met de zeer beperkte draagwijdte van het verbod, (...) de maatregel niet op onevenredige wijze afbreuk [doet] aan de bevoegdheid van de gemeenschappen om de radio-omroep en televisie te regelen’.¹² Hoewel de federale overheid bevoegd blijft om bepalingen vast te stellen die de reclame of sponsoring regelen van producten met het doel de volksgezondheid te beschermen¹³ en om algemene regels in het kader van de bescherming van de consument vast te stellen¹⁴, kan daaruit niet afgeleid worden dat de gemeenschappen elke bevoegdheid ontberen om reclame binnen hun bevoegdheidssfeer te regelen¹⁵.

In de mate dat een regeling van reclame betrekking heeft op de inhoudelijke aspecten van mediadiensten, zijn de gemeenschappen dan ook bevoegd. Het voorontwerp bevat zelf geen regels met betrekking tot reclame, maar machtigt de VRM om de Europeesrechtelijk vastgestelde regels inzake transparantie bij politieke reclame te handhaven in het kader van omroepactiviteiten. Die regels zien niet toe op de bescherming van de consument of op de regeling van producten waarvoor de federale overheid bevoegd is.“¹⁶

Was insbesondere die politische Werbung betrifft, hat die Generalversammlung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates beurteilt, dass aufgrund ihrer Zuständigkeit im Bereich der inhaltlichen und technischen Aspekte der audiovisuellen und auditiven Mediendienste (Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980) „de gemeenschappen regels met betrekking tot

televisie tot gedeeltelijke uitvoering van de digitaledienstenverordening‘ geworden ist, *Parl. Dok.* Fl.Parl. 2023-24, Nr. 1907/1, 30-31, Bemerkungen 3.8. und 3.9.

¹² *Fußnote 19 aus dem zitierten Gutachten:* GwH 22 mei 2013, nr. 70/2013, B.6.

¹³ *Fußnote 20 aus dem zitierten Gutachten:* Cf. adv.RvS 68.213/3 van 16 december 2020 over een voorontwerp dat heeft geleid tot het decreet van de Duitstalige Gemeenschap van 1 maart 2021 ‘über die Mediendienste und die Kinovorstellungen’, opmerking 17.1., met verwijzing naar de arresten van het Grondwettelijk Hof nr. 6/92 van 5 februari 1991, nr. 7/93 van 27 januari 1993, nr. 17/93 van 4 maart 1993, nr. 102/99 van 30 september 1999, nr. 109/2000 van 31 oktober 2000 en nr. 36/2001 van 13 maart 2001.

¹⁴ *Fußnote 21 aus dem zitierten Gutachten:* Op grond van artikel 6, § 1, VI, vierde lid, van de bijzondere wet van 8 augustus 1980.

¹⁵ *Fußnote 22 aus dem zitierten Gutachten:* Cf. adv.RvS 68.213/3 van 16 december 2020 over een voorontwerp dat heeft geleid tot het decreet van de Duitstalige Gemeenschap van 1 maart 2021 ‘über die Mediendienste und die Kinovorstellungen’, opmerking 17.2.

¹⁶ Gutachten des Staatsrates 78.025/1/V vom 12. August 2025 über einen Vorentwurf eines Dekrets der Flämischen Gemeinschaft ,tot wijziging van het decreet van 27 maart 2009 betreffende radio-omroep en televisie, met het oog op de gedeeltelijke uitvoering van de verordening (EU) 2024/900 van 13 maart 2024 betreffende transparantie en gerichte politieke reclame, van de Europese verordening mediavrijheid, en van de verordening artificiële intelligentie‘, Bemerkung 3.1.4.

boodschappen van politieke partijen [kunnen] uitvaardigen voor audiovisuele en auditieve mediadiensten“¹⁷.

3.2.3. Unter Berücksichtigung des Obenstehenden kann festgestellt werden, dass insofern der Vorentwurf darauf abzielt, unmittelbar geltende Regeln europäischen Rechts über die inhaltlichen und technischen Aspekte der audiovisuellen und auditiven Mediendienste, einschließlich der Videoplattformdienste und der Vermittlungsdienste, durchzuführen, aus der o.a. vorherigen Gutachtenpraxis und Rechtsprechung folgt, dass die verschiedenen dazu gehörenden Teilaspekte in die Zuständigkeit der Gemeinschaften fallen. Somit ist die Deutschsprachige Gemeinschaft zuständig, um die o.a. Regelungen zur Durchführung der betreffenden Verordnungen zu verabschieden¹⁸.

3.3. Das Vorstehende gilt auch für die Bestimmungen des Vorentwurfs, die die Beaufsichtigung von Unternehmen im Mediensektor regeln, insbesondere was Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze mit beträchtlicher Marktmacht betrifft¹⁹. Im Gutachten 69.217/3 vom 20. Mai 2021 hat der Staatsrat diesbezüglich bemerkt, dass es sich um Bestimmungen handelt, die zum Wettbewerbsrecht komplementär sind, für das die föderale Regierung zuständig ist (Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980), auch aufgrund der Tatsache, dass „[e]en van de criteria bij het identificeren van ondernemingen met aanzienlijke marktmacht op de relevante markt is dat het mededingingsrecht alleen niet voldoende is om het vastgestelde marktfalen op adequate wijze aan te pakken“²⁰. Dieses Kriterium findet sich auch in Artikel 73 § 1 Absatz 1 Nr. 3 des Dekrets vom 1. März 2021.

Auch die im entworfenen Artikel 112 § 1 Nr. 44 des Dekrets vom 1. März 2021 dem Medienrat gewährte Aufgabe, die in dem Bewerten von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt besteht, die sich erheblich auf den Medienpluralismus und die redaktionelle

¹⁷ Gutachten des Staatsrates 77.402/AV vom 6. Juni 2025 über einen Gesetzesvorschlag ‚tot wijziging van de wet van 4 juli 1989 betreffende de beperking en de controle van de verkiezingsuitgaven voor de verkiezingen van de Kamer van volksvertegenwoordigers, de financiering en de open boekhouding van de politieke partijen, met het oog op het instellen van een uitgavenplafond voor informatievoorziening, propaganda en reclame‘, *Parl. Dok.* Kammer 2024-25, Nr. 56-98/2, 7-8, Bemerkung 9; Gutachten des Staatsrates 77.403/AV vom 6. Juni 2025 über einen Gesetzesvorschlag ‚tot wijziging van de wet van 4 juli 1989 betreffende de beperking en de controle van de verkiezingsuitgaven voor de verkiezingen van de Kamer van volksvertegenwoordigers, de financiering en de open boekhouding van de politieke partijen, teneinde de verkiezingsuitgaven van de partijen voor socialemediaboodschappen aan banden te leggen‘, *Parl. Dok.* Kammer 2024-25, Nr. 56-146/2, 7-8, Bemerkung 9; Gutachten des Staatsrates 77.404/AV vom 6. Juni 2025 über einen Gesetzesvorschlag ‚tot wijziging van de wet van 4 juli 1989 betreffende de beperking en de controle van de verkiezingsuitgaven voor de verkiezingen van de Kamer van volksvertegenwoordigers, de financiering en de open boekhouding van de politieke partijen, teneinde een uitgavenplafond in te stellen voor commerciële boodschappen op online media buiten de sperperiode‘, *Parl. Dok.* Kammer 2024-25, Nr. 56-185/2, 7-8, Bemerkung 9; Gutachten des Staatsrates 77.405/AV vom 6. Juni 2025 über einen Gesetzesvorschlag ‚tot wijziging van de wet van 4 juli 1989 betreffende de beperking en de controle van de verkiezingsuitgaven voor de verkiezingen van de Kamer van volksvertegenwoordigers, de financiering en de open boekhouding van de politieke partijen, wat het instellen van een verbod op uitgaven aan socialemedia-advertenties betreft‘, *Parl. Dok.* Kammer 2024-25, Nr. 56-609/2, 8, Bemerkung 9.

¹⁸ Siehe das Gutachten des Staatsrates 78.025/1/V vom 12. August 2025, Bemerkung 3.2.

¹⁹ Siehe die Artikel 8, 10, 11 und 16 des Vorentwurfs.

²⁰ Gutachten des Staatsrates 69.217/3 vom 20. Mai 2021 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 2. Juli 2021 ‚tot wijziging van het decreet van 27 maart 2009 betreffende radio-omroep en televisie, wat betreft de gedeeltelijke omzetting van richtlijn (EU) 2018/1972 van het Europees Parlement en de Raad van 11 december 2018 tot vaststelling van het Europees wetboek voor elektronische communicatie, *Parl. Dok.* Fl. Parl. 2020-21, Nr. 832/1, 140, Bemerkung 3.3.

Unabhängigkeit auswirken könnten, gemäß den Kriterien des Artikels 22 (2) der Verordnung (EU) 2024/1083 beziehungsweise sich maßgeblich in deren Bewertung einbringen (Artikel 10 Nr. 7 des Vorentwurfs), ist komplementär zu dem Wettbewerbsrecht, für das die Föderalbehörde zuständig ist. In Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1083 wird tatsächlich ausdrücklich angegeben, dass die in diesem Absatz erwähnte Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt unabhängig von den Bewertungen aufgrund des Wettbewerbsrechts der Europäischen Union und *des nationalen Wettbewerbsrechts*, einschließlich derjenigen nach den Vorschriften für die Kontrolle von Zusammenschlüssen, erfolgt. Gerade diese Feststellung hat übrigens den Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung dazu veranlasst, zu bemerken, dass „naast de bestaande mededingingsregels in een afzonderlijk nevensgeschikt concentratietoezicht vanuit de oogpunten van pluriformiteit van de media en redactionele onafhankelijkheid voorzien dient te worden en daartoe eigen materiële en procedurele regels dienen te worden aangenomen“ und dass die Gemeinschaften sich nicht mit einer Beaufsichtigung von Zusammenschlüssen begnügen können, die der wettbewerbsrechtlichen Kontrolle untergeordnet ist und nur auf Antrag der belgischen Wettbewerbsbehörde angewendet werden kann ²¹.

3.4.1. Wie erwähnt, zielt der Vorentwurf auch darauf ab, den Anwendungsbereich des Dekrets vom 1. März 2021 auf „Presseveröffentlichungen“ auszudehnen (entworfener Artikel 3 § 1 Nr. 6 und § 2 Nr. 3 des Dekrets vom 1. März 2021 - Artikel 2 des Vorentwurfs). Laut der Begründung zum Vorentwurf wird also beabsichtigt, die Verordnung (EU) 2024/1083 für alle in der Verordnung erwähnten Mediendienste durchzuführen. In Artikel 2 Nr. 1 dieser Verordnung wird der Begriff „Mediendienst“ wie folgt definiert:

„eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 AEUV, bei der der Hauptzweck der Dienstleistung oder ein abtrennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit — gleich auf welche Weise — Sendungen oder *Presseveröffentlichungen* zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen“.

In Artikel 2 Nr. 5 dieser Verordnung wird der Begriff „Presseveröffentlichung“ durch einen Hinweis auf Artikel 2 Nr. 4 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 ‚über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG‘ bestimmt, dem zufolge Folgendes unter Presseveröffentlichung zu verstehen ist:

„eine Sammlung, die hauptsächlich aus literarischen Werken journalistischer Art besteht, aber auch sonstige Werke oder sonstige Schutzgegenstände enthalten kann, und die

a) in einer unter einem einheitlichen Titel periodisch erscheinenden oder regelmäßig aktualisierten Veröffentlichung, etwa Zeitungen oder Magazinen von allgemeinem oder besonderem Interesse, eine Einzelausgabe darstellt;

b) dem Zweck dient, die Öffentlichkeit über Nachrichten oder andere Themen zu informieren und

c) unabhängig vom Medium auf Initiative eines Diensteanbieters unter seiner redaktionellen Verantwortung und Aufsicht veröffentlicht wird.

²¹ Gutachten des Staatsrates 78.025/1/V vom 12. August 2025, Bemerkung 8.1.

Periodika, die für wissenschaftliche oder akademische Zwecke verlegt werden, etwa Wissenschaftsjournale, sind keine Presseveröffentlichungen im Sinne dieser Richtlinie.“

3.4.2. Aus dieser Definition ergibt sich, dass der Begriff „Presseveröffentlichung“ in erster Linie auf die Schriftpresse (und Online Presse) zielt. Deren Regelung kann deshalb nicht aufgrund der Gemeinschaftszuständigkeit im Bereich der „inhaltlichen und technischen Aspekte der audiovisuellen und auditiven Mediendienste“ (Artikel 4, Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980) erfolgen. Die Verfasser des Vorentwurfs sind davon bewusst und berufen sich, wie erwähnt, zur Regelung der „Presseveröffentlichungen“ auf die Zuständigkeit der Gemeinschaften im Bereich des „Schutz[es] und d[er] Veranschaulichung der Sprache“ (Artikel 4 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980). In der Begründung wird diesbezüglich insbesondere Folgendes erklärt:

„Auf der Grundlage ihrer Zuständigkeit für den Schutz und die Veranschaulichung der Sprache nach Artikel 4 Nr. 1 des Sondergesetzes verfügen die Gemeinschaften zwar nicht über eine allgemeine Regelungsbefugnis für die Schriftpresse und deren Untergruppe der Presseveröffentlichungen an sich, es obliegt ihnen aber, zum Zwecke des Schutzes und der Veranschaulichung der Sprache den Pluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit bei Presseveröffentlichungen sicherzustellen. Zu diesem Zwecke können die Gemeinschaften Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EU) 2024/1083 verabschieden, die nicht nur audiovisuelle und auditive Mediendienste einschließlich Online-Plattformen, die Zugang zu Medieninhalten bieten, betreffen, sondern auch Presseveröffentlichungen.“

Dazu wird noch Folgendes hinzugefügt:

„Ihre Zuständigkeit für ‚den Schutz und die Veranschaulichung der Sprache‘ erlaubt es den Gemeinschaften so, die Presseveröffentlichungen in Hinblick auf die Sicherstellung und den Ausbau von Pluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit zu regulieren, da Pluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit (u.a. bei Presseveröffentlichungen) ideale Werkzeuge für den Schutz und die Veranschaulichung der Sprache sind. Insbesondere in Zeiten, in denen sich Kommunikation immer mehr auf vereinfachte sprachliche Ausdrucksformen reduziert, ist Medienvielfalt und Pluralismus, der Bürgern und Unternehmen Zugang zu einer Vielfalt an Meinungen und verschiedenartigen Informationsquellen bietet, auch ein Mittel zum Schutz und zur Veranschaulichung der Sprache. Pluralismus bedeutet auch Wettbewerb um den treffendsten und der jeweiligen Frage und Situation am besten angepassten Ausdruck, und fördert so sprachliche Entwicklung bzw. bringt sie erst hervor. Medienpluralismus, bei dem die Anbieter – bei selben Fakten für alle – um die besten und treffendsten Ausdrücke wetteifern, - schützt und veranschaulicht die Sprache.“

Diesbezüglich ist Folgendes zu bemerken.

3.4.3. Die Zuständigkeit der Gemeinschaften im Bereich der Schriftpresse wird grundsätzlich auf die Unterstützung der Schriftpresse (Artikel 4 Nr. 6*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980) beschränkt. In dieser Angelegenheit wurde bisher angenommen, dass diese Zuständigkeit die Regelungsbefugnis bezüglich der Schriftpresse als solche nicht umfasst, sondern

lediglich die Befugnis, finanzielle Unterstützung zu gewähren, damit die Pressefreiheit und der Pluralismus in der Schriftpresse gewährleistet werden²².

3.4.4. Wie aus der erwähnten Begründung hervorgeht, beabsichtigen die Verfasser des Vorentwurfs jedoch die Schriftpresse nicht in ihrer Gesamtheit zu regeln. Auch wenn im entworfenen Artikel 3 § 1 Nr. 6 des Dekrets vom 1. März 2021 (Artikel 2, Nr. 3 des Vorentwurfs) allgemein bestimmt wird, dass „[d]ieses Dekret“ auf Presseveröffentlichungen Anwendung findet, ergibt sich aus den übrigen Bestimmungen des Vorentwurfs, dass die entworfene Regelung sich dazu beschränkt, dem Medienrat eine dreifache Befugnis hinsichtlich der Anbieter von Presseveröffentlichungen zu verleihen.

- eine aktuelle Liste der Anbieter von Presseveröffentlichungen zu erstellen (entworfener Artikel 112 § 1 Nr. 1 des Dekrets vom 1. März 2021 - Artikel 10 Nr. 2 des Vorentwurfs);
- Zusammenschlüsse auf dem Medienmarkt zu bewerten, die sich erheblich auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit auswirken können, gemäß den Kriterien des Artikels 22 (2) der Verordnung (EU) 2024/1083 beziehungsweise sich maßgeblich in die Bewertung einbringen (entworfener Artikel 112 § 1 Nr. 44 des Dekrets vom 1. März 2021 - Artikel 10 Nr. 7 des Vorentwurfs);²³
- Auskünfte zu verlangen u.a. in Bezug auf den/die Namen des/der direkten oder indirekten Eigentümer(s) mit Beteiligungen, die es ihm/ihnen ermöglichen, Einfluss auf die Geschäftstätigkeit und die strategische Entscheidungsfindung auszuüben, einschließlich direkten oder indirekten Eigentums eines Staates oder einer Behörde oder öffentlichen Stelle, sowie den/die Namen ihrer/ihrer wirtschaftlichen Eigentümer(s) im Sinne des Artikels 3 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2015/849²⁴ (entworfener Artikel 115 § 2 des Dekrets vom 1. März 2021 - Artikel 12 Nr. 5 des Vorentwurfs).

Fraglich ist, ob diese Angelegenheiten in die Zuständigkeit bezüglich des Schutzes und der Veranschaulichung der Sprache hineinpassen können (Artikel 4 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980).

3.4.5. In Artikel 4 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 wird bestimmt, dass die in Artikel 127 § 1 Nr. 1 der Verfassung erwähnten kulturellen Angelegenheiten „der Schutz und die Veranschaulichung der Sprache“ sind. Diese Bestimmung stimmt weitgehend mit Artikel 2 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 „über die Zuständigkeit und die Arbeitsweise der Kulturräte für die Niederländische Kulturgemeinschaft und für die Französische

²² Gutachten des Staatsrates 44.243/AV vom 10. April 2008 über einen Vorschlag eines Sondergesetzes ‚houdende institutionele maatregelen‘, *Parl. Dok.* Senat 2007-08, Nr.4-602/2, 2, Bemerkung 2.2. Siehe auch Gutachten des Staatsrates 45.721/AV vom 3. Februar 2009 über einen Vorschlag eines Dekrets der Französischen Gemeinschaft ‚portant reconnaissance d’une instance d’autorégulation de la déontologie journalistique‘, Bemerkung 13.

²³ Aus dem entworfenen Artikel 4 Nr. 71 des Dekrets vom 1. März 2021 (Artikel 3 Nr. 8 des Vorentwurfs) ergibt sich, dass dieser Zusammenschluss insbesondere den Fall betrifft, in dem mindestens ein Anbieter von Presseveröffentlichungen beteiligt ist.

²⁴ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 ‚zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission‘.

Kulturgemeinschaft‘ überein. Laut der Begründung dieses Gesetzes ist unter „Schutz und Veranschaulichung der Sprache“ u.a. die Verbreitung von Literatur im In- und Ausland zu verstehen ²⁵.

Obwohl mit „Literatur“ in erster Linie an Bücher gedacht wird, kann angenommen werden, dass auch andere Drucksachen und insbesondere Presseveröffentlichungen im Sinne der entworfenen Regelung dazu gehören. Die Verbreitung solcher Veröffentlichungen in der Sprache der Gemeinschaft trägt tatsächlich auch zu der Sprachentwicklung und somit zu dem „Schutz und der Veranschaulichung der Sprache“ bei ²⁶. Dies ist insbesondere der Fall, wenn mit der entworfenen Regelung - wie nachstehend hervorgeht - beabsichtigt wird, zu verhindern, dass die Verbreitung von Presseveröffentlichungen in der Sprache der Gemeinschaft zurückgeht, oder sogar ganz verschwindet.

Im Übrigen ist es in der o.a. Definition des Begriffs „Presseveröffentlichung“ von „literarischen Werken journalistischer Art“ (Artikel 2 Nr. 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/790) die Rede.

3.4.6. Gemäß dem entworfenen Artikel 112 § 1 Nr. 44 des Dekrets vom 1. März 2021 (Artikel 10 Nr. 7 des Vorentwurfs) hat der Medienrat „das Bewerten von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt, die sich erheblich auf den Medienpluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit auswirken könnten, gemäß den Kriterien des Artikels [22 Absatz 2] der Verordnung (EU) 2024/1083 beziehungsweise sich maßgeblich in die Bewertung einbringen“ zur Aufgabe.

Aus Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2024/1083 ergibt sich, dass die Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt unter anderem darauf abzielt, den Medienpluralismus zu gewährleisten. So wird gemäß Absatz 2 Buchstabe a) dieser Bestimmung bei der Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt das folgende Element berücksichtigt:

„die erwarteten Auswirkungen des Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt auf den *Medienpluralismus*, einschließlich seiner Auswirkungen auf die öffentliche Meinungsbildung und die *Vielfalt von Mediendiensten und des Medienangebots* auf dem Markt, unter Berücksichtigung des Online-Umfelds und der Anteile der Beteiligten an anderen Medien- oder Nichtmedienunternehmen, ihrer Verbindungen zu ihnen oder ihrer Tätigkeiten darin;“.

Wie erwähnt (Bemerkung 3.3), erfolgt diese Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt unabhängig von dem Wettbewerbsrecht der Europäischen Union und dem nationalen Wettbewerbsrecht, einschließlich derjenigen, die in Fusionskontrollvorschriften vorgesehen sind (Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1083).

²⁵ *Parl. Dok.*, Senat 1970-71, Nr. 400, 4.

²⁶ Aus den parlamentarischen Vorarbeiten zum Gesetz vom 21. Juli 1971 ergibt sich übrigens, dass allgemeine Rubriken, die notwendigerweise eine bestimmte Auslegung voraussetzen und die mit der erforderlichen Flexibilität auszulegen sind, in diesem Gesetz bewusst gewählt wurden (*ibid.*, 4).

3.4.7. Insofern die Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt durch den Medienrat darauf abzielt, den Medienpluralismus und die Vielfalt von Mediendiensten und des Medienangebots zu gewährleisten, kann – vorbehaltlich der Bemerkung 3.4.8 – davon ausgegangen werden, was die Presseveröffentlichungen betrifft, dass die entworfene Regelung darauf abzielt, die Verbreitung von deutschsprachigen Presseveröffentlichungen zu fördern oder zumindest sicherzustellen, dass das bestehende Angebot nicht abnimmt, und somit im Rahmen der Zuständigkeit für den Schutz und die Veranschaulichung der Sprache liegt.

Dabei kann der Dekretgeber die Besonderheit der Medienlandschaft in der Deutschsprachigen Gemeinschaft beachten, die dadurch gekennzeichnet ist, dass es derzeit nur eine deutschsprachige Tageszeitung gibt, die sich an die Deutschsprachige Gemeinschaft richtet. Unter diesen Umständen können Zusammenschlüsse auf dem Medienmarkt zweifellos Auswirkungen auf die Vielfalt und Verbreitung von Presseveröffentlichungen in der Sprache der Gemeinschaft haben.

3.4.8. Das Vorstehende setzt voraus, dass sich die Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt durch den Medienrat, was die Presseveröffentlichungen betrifft, auf Presseveröffentlichungen in deutscher Sprache bezieht.

Diesbezüglich ist allerdings darauf hinzuweisen, dass, obwohl *angenommen* werden kann, dass im deutschen Sprachgebiet niedergelassene Anbieter von Presseveröffentlichungen sich zuerst in deutscher Sprache äußern und Veröffentlichungen in dieser Sprache verbreiten, sich aus der entworfenen Regelung nicht ergibt, dass die Zuständigkeit des Medienrats für die Kontrolle von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt auf die Anbieter *deutschsprachiger* Presseveröffentlichungen beschränkt ist. Es ist daher nicht auszuschließen, dass in der Deutschsprachigen Gemeinschaft niedergelassene Anbieter von Presseveröffentlichungen (auch) Veröffentlichungen in einer anderen Sprache anbieten würden. Auch die in dem entworfenen Artikel 3 § 3.1 des Dekrets vom 1. März 2021 erwähnten Kriterien, anhand deren bestimmt wird, in welchen Fällen Anbieter von Presseveröffentlichungen als im deutschen Sprachgebiet niedergelassen gelten, schließen nicht völlig aus, dass es sich um Presseveröffentlichungen in einer anderen Sprache als Deutsch handelt.

Um auf die Gemeinschaftskompetenz für den Schutz und die Veranschaulichung der Sprache für die im entworfenen Artikel 112 § 1 Nr. 44 des Dekrets vom 1. März 2021 (Artikel 10 Nr. 7 des Vorentwurfs) erwähnte Aufgabe des Medienrats zurückgreifen zu können, wird die entworfene Regelung dahingehend angepasst werden müssen, dass deutlicher wird, dass sich die Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt, was Presseveröffentlichungen betrifft, nur auf Veröffentlichungen in deutscher Sprache bezieht.

3.4.9. Was die übrigen dem Medienrat verliehenen Zuständigkeiten betrifft, insbesondere die Möglichkeit, von Anbietern von Presseveröffentlichungen Auskünfte zu verlangen, unter anderem über ihren oder ihre direkten oder indirekten Eigentümer oder Eigentümer mit Beteiligungen, die es ihnen ermöglichen, Einfluss auf die Geschäftstätigkeit und die strategische Entscheidungsfindung auszuüben, und über ihren/ihre wirtschaftlichen Eigentümer (entworfener Artikel 115 § 2 Absatz 1 des Dekrets vom 1. März 2021 – Artikel 12 Nr. 5 des Vorentwurfs) sieht der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, hingegen nicht, wie die entworfenen Regelungen zur Förderung der Verbreitung deutschsprachiger Werke und folglich zum Schutz und zur Veranschaulichung der Sprache beitragen. Das Gleiche gilt für die Verpflichtung für Anbieter von

Presseveröffentlichungen, dieselben Informationen für die Empfänger dieser Veröffentlichungen leicht und direkt zugänglich zu machen.

Für diese Regelungen muss daher auf die in Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erwähnten impliziten Zuständigkeiten zurückgegriffen werden. Auf der Grundlage dieser impliziten Zuständigkeiten kann in die Zuständigkeit einer anderen Behörde eingegriffen werden, soweit dies als notwendig für die Ausübung der eigenen Zuständigkeiten erachtet werden kann, die Angelegenheit sich für eine differenzierte Regelung eignet und die Auswirkungen der fraglichen Bestimmungen auf diese Angelegenheit nur marginal sind ²⁷.

Insofern sich die dem Medienrat weiterzugebenden Informationen vor allem zum Eigentum der Anbieter von Presseveröffentlichungen beziehen, scheint dies mit der Aufgabe dieses Rates zusammenzuhängen, Zusammenschlüsse auf dem Medienmarkt zu bewerten. Diese Aufgabe setzt nämlich voraus, dass der Medienrat Einsicht in die Eigentümerschaft der Anbieter von Presseveröffentlichungen hat und beurteilen kann, inwieweit sie wirtschaftlich miteinander verbunden sind oder nicht. Auf dieser Grundlage scheint annehmbar zu sein, dass die entworfene Regelung für die Ausübung der eigenen Zuständigkeit notwendig ist. Es scheint auch angenommen werden zu können, dass die bloße Möglichkeit des Medienrats, Anbieter von Presseveröffentlichungen, um bestimmte Informationen zu verlangen, nur marginale Auswirkungen auf die Zuständigkeit der Föderalbehörde für die Schriftpresse hat.

Die Verfasser des Vorentwurfs sollten jedoch den Rückgriff auf die impliziten Zuständigkeiten in der Begründung zum Vorentwurf weiter rechtfertigen.

3.5.1. Obwohl sich aus dem Vorstehenden ergibt, dass die materielle Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die entworfene Regelung in Sachen (Anbieter von) Presseveröffentlichungen grundsätzlich akzeptiert werden kann, sei es aufgrund der Zuständigkeit für den Schutz und die Veranschaulichung der Sprache oder aufgrund der impliziten Zuständigkeiten, stellt sich die Frage nach dem territorialen Anknüpfungspunkt, aufgrund dessen bestimmt wird, gegenüber welchen Anbietern von Presseveröffentlichungen die Deutschsprachige Gemeinschaft diese Zuständigkeit ausübt.

Diesbezüglich wird in dem entworfenen Artikel 3 § 3.1 des Dekrets vom 1. März 2021 (Artikel 2 Nr. 5 des Vorentwurfs) bestimmt, in welchen Fällen ein Anbieter von Presseveröffentlichungen als im deutschen Sprachgebiet niedergelassen gilt. Dies geschieht im Wesentlichen aufgrund von vier Kriterien: dem Ort der Hauptverwaltung des Anbieters, dem Ort, an dem die redaktionellen Entscheidungen über die Presseveröffentlichung getroffen werden, dem Ort, an dem ein wesentlicher Teil des mit der Ausübung der inhaltbezogenen Tätigkeiten der Presseveröffentlichung betrauten Personals tätig ist, und dem Ort, an dem der Anbieter zuerst mit seiner Tätigkeit begonnen hat und mit dem eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung besteht.

²⁷ Ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, siehe zum Beispiel Verfassungsgerichtshof, 12. März 2015, Nr. 29/2015, B.11; Verfassungsgerichtshof 21. April 2016, Nr. 53/2016, B.92.4.

3.5.2. Im Gutachten 68.213/3 vom 16. Dezember 2020 erklärte der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, in Bezug auf eine ähnliche Regelung zur Festlegung der territorialen Zuständigkeit für die Regulierung von Anbietern von Video-Sharing-Plattform-Diensten:

„15.1. (...) Die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Föderalstaat und den Gemeinschaften beruht auf einer Regelung der ausschließlichen Zuständigkeiten, was zur Folge hat, dass jede Rechtssituation grundsätzlich nur durch einen einzigen Gesetzgeber geregelt werden kann: wenn eine Regelung in die Zuständigkeit von mehreren Gemeinschaften fallen kann, ist herauszufinden, wo der Schwerpunkt des geregelten Rechtsverhältnisses liegt²⁸.

Insofern es mit den benutzten Anknüpfungspunkten möglich ist, zu bestimmen, bei welcher Gemeinschaft der Schwerpunkt liegt und insofern die verschiedenen Gemeinschaften zudem dieselben Anknüpfungspunkte benutzen, wird die Regelung triftig und in Übereinstimmung mit der Zuständigkeitsverteilung sein.

15.2.1. Ein Video-Sharing-Plattform-Anbieter fällt grundsätzlich nur in die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft, wenn er, ebenfalls wie alle anderen Mediendiensteanbieter, im deutschen Sprachgebiet niedergelassen ist (Artikel 3 § 3 des Vorentwurfs). Das bringt kein Problem mit sich.

15.2.2. Die Zuständigkeit für Video-Sharing-Plattform-Anbieter wird auch auf manche außerhalb des deutschen Sprachgebiets niedergelassene Anbieter ausgedehnt (Artikel 3 §§ 4, 5 und 6 des Vorentwurfs). Diese Bestimmungen ergeben sich aus Artikel 28a der AVMD-Richtlinie, scheinen aber auf den ersten Blick auch ausreichende Anknüpfungspunkte mit dem territorialen Anwendungsbereich zu enthalten, wie in Artikel 130 § 2 der Verfassung feststeht.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass der Anbieter in Belgien verschiedene Tochterunternehmen oder andere Unternehmen hat, die nicht alle im deutschen Sprachgebiet niedergelassen sind. Es ist nicht ersichtlich, welche Gemeinschaft in diesem Fall als zuständig betrachtet werden muss, so dass mehrere Gemeinschaften zuständig sein können. Dieses ist mit dem als Prinzip in der belgischen föderalen Staatsstruktur geltenden Ausschließlichkeitsgrundsatz nicht vereinbar.

15.2.3. In Artikel 3 § 6 des Vorentwurfs wird auf Situationen hingewiesen, in denen kein Mutter- oder Tochterunternehmen im deutschen Sprachgebiet niedergelassen ist. Trotzdem fällt der Video-Sharing-Plattform-Dienst-Anbieter in diesem Fall in die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚wenn eines [der Tochterunternehmen/der anderen Unternehmen der Gruppe] zuerst seine Tätigkeit im deutschen Sprachgebiet aufgenommen hat, sofern eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft der Deutschsprachigen Gemeinschaft besteht‘²⁹.

Es scheint also nicht ausgeschlossen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft zuständig ist, auch wenn die Tätigkeiten des Tochterunternehmens des Anbieters sich nicht länger hauptsächlich auf die Deutschsprachige Gemeinschaft richten. Dies kann der Fall sein, wenn das Tochterunternehmen seine Tätigkeit zunächst im deutschsprachigen Sprachgebiet aufnahm, sich aber dann auf eine andere Gemeinschaft konzentrierte, ohne jedoch die Verbindung zur Wirtschaft der Deutschsprachigen Gemeinschaft vollständig aufzugeben. Auch wenn der Schwerpunkt des geregelten Rechtsverhältnisses in diesem Fall

²⁸ Fußnote 12 aus dem zitierten Gutachten: Siehe zum Beispiel: Verfassungsgerichtshof, 21. Juni 2000, Nr. 76/2000, B.4.1; Verfassungsgerichtshof, 11. Dezember 2002, Nr. 184/2002, B.7; Verfassungsgerichtshof, 28. Juni 2006, Nr. 109/2006, B.9.2.

²⁹ Fußnote 13 aus dem zitierten Gutachten: Die Dauerhaftigkeitsanforderung scheint Neueinsteiger auszuschließen, aber es ist unklar, ob dies die Absicht ist.

bei dieser anderen Gemeinschaft liegen wird, wird die Deutschsprachige Gemeinschaft gemäß der entworfenen Regelung zuständig sein.

Auch hier scheint der Vorentwurf nicht im Einklang mit der Zuständigkeitsverteilung zu sein.“³⁰

3.5.3. Das Gleiche gilt für die entworfene Regelung, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich mehrere Behörden für zuständig erklären könnten, um die Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1083 in Bezug auf den betreffenden Anbieter von Presseveröffentlichungen zu regeln. Zumindest sollte sichergestellt werden, dass die verschiedenen zuständigen Behörden aufeinander abgestimmte territoriale Anknüpfungspunkte einführen, sodass für jeden Anbieter nur eine Behörde zuständig wäre.

FORMVORSCHRIFTEN

4. Zur Ausführung der Artikel 3 Absätze 1 und 3, 11, 13 und 14 der Verordnung (EU) 2024/1309 bezieht sich der Vorentwurf unter anderem auf den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen, um auditive und audiovisuelle Mediendienste mit Gigabit-Geschwindigkeiten anbieten zu können³¹.

Der Verfassungsgerichtshof hat allerdings mehrmals erkannt, dass die Zuständigkeiten des Föderalstaates und der Gemeinschaften auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikationsinfrastruktur infolge der technologischen Entwicklung mittlerweile derart miteinander verflochten sind, dass sie nur noch in gemeinsamer Zusammenarbeit ausgeübt werden können³², und dass die gemeinsamen elektronischen Übertragungsinfrastrukturen und -dienste für Rundfunk und Fernsehen sowie für Telekommunikation in Zusammenarbeit mit dem Föderalstaat und den Gemeinschaften geregelt werden müssen, um zu erreichen, dass diese Behörden ihre jeweiligen Normen aufeinander abstimmen, und um zu vermeiden, dass diese Infrastrukturen und Dienste widersprüchlichen Bestimmungen unterliegen³³.

Zur Ausführung davon sieht Artikel 9 des Zusammenarbeitsabkommens vom 17. November 2006 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft 'zur gegenseitigen Konsultation bei der Ausarbeitung der Gesetzgebung über elektronische Kommunikationsnetze, zum Informationsaustausch und zur Ausübung der Zuständigkeiten im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze durch die Regulierungsbehörden für Telekommunikation beziehungsweise Rundfunk und Fernsehen' die Schaffung eines Interministeriellen Komitee für Telekommunikation, Rundfunk und Fernsehen vor, das zur Aufgabe hat, „in Konzertierung und unter Beachtung der Zuständigkeit eines jeden, gemäß den im Konzertierungsausschuss

³⁰ Gutachten des Staatsrates 68.213/3 vom 16. Dezember 2020 über einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft 'über die Mediendienste und die Kinovorstellungen', *Parl. Dok.* Parl. DG. 2020-21, Nr. 123/1, 192-193, Bemerkung 15.

³¹ Artikel 8, 10 Nr. 9 und 11 des Vorentwurfs. Siehe auch Artikel 16 Nr. 2 des Vorentwurfs.

³² Siehe u.a. Verfassungsgerichtshof, 14. Juli 2004, Nr. 132/2004, B.6.2.

³³ Verfassungsgerichtshof, 13. Juli 2005, Nr. 128/2005, B.6.3; Verfassungsgerichtshof, 8. November 2006, Nr. 163/2006, B.4.

festgelegten Modalitäten und Verfahren, die gegenseitige Konsultation über die jeweiligen Initiativen in Bezug auf die Ausarbeitung eines Gesetzgebungsentwurfs für Rundfunk und Telekommunikation zu organisieren“.

Auf die Frage, ob unter diesem Gesichtspunkt die Bestimmungen des Vorentwurfs, die sich auf die elektronischen Kommunikationsnetze beziehen, dem Interministeriellen Komitee für Telekommunikation, Rundfunk und Fernsehen zur Konsultation vorgelegt wurden, antwortete der Beauftragte Folgendes:

„Hoewel het grootste deel van het voorliggende ontwerpdecreet de verordening (EU) 2024/1083 implementeert en er daar echter geen sprake van een conflict tussen de bevoegdheden omroep en telecom is, zijn we ons ervan bewust dat we op basis van de verordeningen (EU) 2024/1039 en (EU) 2024/1689 het ontwerpdecreet het Interministerieel Comité hadden moeten voorleggen. Aangezien er echter veel werkgroepen tussen de federale staat en de gemeenschappen waren met betrekking tot deze verordening en men de resultaten van deze werkvergaderingen wilde afwachten, werd besloten om het ontwerp voorlopig niet aan de IMC voor te leggen. De daaruit volgende samenwerkingsovereenkomsten, die betrekking hebben op de toepassing van de verordeningen (EU) 2024/1039 en (EU) 2024/1083, zullen echter aan de IMC worden voorgelegd.“

Die Tatsache, dass Konzertierung zwischen dem Föderalstaat und den Gemeinschaften über die Durchführung der Verordnungen (EU) 2024/1039 und (EU) 2024/1689 stattgefunden hat, und dass die Zusammenarbeitsabkommen, die infolge dieser Konzertierung abgeschlossen werden, dem Interministeriellen Komitee für Telekommunikation, Rundfunk und Fernsehen vorgelegt werden, ändert nichts daran, dass auch die Bestimmungen des Vorentwurfs, die sich auf elektronische Kommunikationsnetze gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 17. November 2006 beziehen, diesem Komitee zur Konzertierung vorgelegt werden müssen, bevor sie angenommen werden.

Sollte der dem Staatsrat vorgelegte Text infolge der Erfüllung der o.a. Formvorschrift noch abgeändert werden³⁴, so sind die abgeänderten oder hinzugefügten Bestimmungen zwecks Einhaltung der Vorschrift von Artikel 3 § 1 Absatz 1 der Gesetze über den Staatsrat der Gesetzgebungsabteilung vorzulegen.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

5. Weder im Vorentwurf noch in seiner Begründung ist von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1083 die Rede. Diese Bestimmung schreibt vor, dass „Legislativ-, Regulierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen eines Mitgliedstaats, die den Medienpluralismus oder die redaktionelle Unabhängigkeit der im Binnenmarkt tätigen Mediendiensteanbieter beeinträchtigen können, (...) hinreichend gerechtfertigt und verhältnismäßig sein [müssen]. Diese Maßnahmen müssen begründet, transparent, objektiv und nichtdiskriminierend sein“. Darüber hinaus schreibt Artikel 21 Absatz 2 dieser Verordnung vor, dass für jedes nationale Verfahren, das

³⁴ Nämlich andere als die in diesem Gutachten erwähnten Abänderungen oder Abänderungen, die darauf abzielen, den in diesem Gutachten formulierten Bemerkungen gerecht zu werden.

dem Erlass einer Verwaltungsmaßnahme gemäß Absatz 1 dieses Artikels dient, vorab festgelegte Fristen gelten, die unverzüglich durchgeführt werden müssen.

In diesem Licht ist es zu empfehlen, die verschiedenen bestehenden und neuen Verfahren auf ihre Vereinbarkeit mit dieser Bestimmung zu überprüfen und gegebenenfalls den Vorentwurf zu ergänzen oder über einen separat zu verabschiedenden Erlass die Ausführungsbestimmungen des Dekrets vom 1. März 2021 weiter zu aktualisieren.

6. Die dem Begutachtungsantrag beigelegten Unterlagen enthalten eine Entsprechungstabelle, in der angegeben wird, welche Bestimmungen des Vorentwurfes zur Umsetzung welcher Bestimmungen der Verordnungen (EU) 2024/900, (EU) 2024/1083, (EU) 2024/1309 und (EU) 2024/1689 dienen. Diese Tabelle enthält jedoch eine Reihe Ungenauigkeiten. So stimmt die Nummerierung der Artikel, die die Bestimmungen der Verordnung umsetzen, in der ersten Spalte der Entsprechungstabelle nicht immer mit der Nummerierung dieser Bestimmungen im Vorentwurf überein.³⁵ Die Entsprechungstabelle muss daher korrigiert werden, bevor der Vorentwurf dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft als Entwurf vorgelegt wird.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 1

7. Im einleitenden Satz von Artikel 1 des Vorentwurfes ist auf das Dekret vom 14. Dezember (statt „Februar“) 2023 hinzuweisen.

Artikel 3

8. Im entworfenen Artikel 4 Nummer 71 des Dekrets vom 1. März 2021 (Artikel 3 Nummer 8 des Vorentwurfes) ist in der Definition des Begriffs „Zusammenschluss auf dem Medienmarkt“ von einem Anbieter eines „wirtschaftlichen Mediendienstes im Sinne von Nummer 35“ die Rede. Artikel 4 Nummer 35 des Dekrets vom 1. März 2021 enthält jedoch eine Definition des Begriffs „Mediendienst“, während der Begriff „wirtschaftlicher Mediendienst“ in Artikel 4 Nummer 65 dieses Dekrets definiert wird. Es muss daher entweder auf einen „Mediendienstes im Sinne von Nummer 35“ oder auf einen „wirtschaftlichen Mediendienstes im Sinne von Nummer 65“ verwiesen werden.

Artikel 9 und 10

9.1. Gemäß dem entworfenen Artikel 103 §1 Nummer 6 des Dekrets vom 1. März 2021 (Artikel 9 Nummer 2 des Vorentwurfes) kooperiert der *Medienrat* mit „dem gemäß Artikel 8 der

³⁵ So muss in dieser Spalte auf die Artikel 3 Nummer 3 (statt 2 Nummer 3), 3 Nummer 8 (statt 2 Nummer 7), 4 (statt 3), 5 (statt 4), 9 Nummer 4 (statt 9 Nummer 3), 10 Nummer 7 (statt 10 Nummer 4) und 10 Nummer 9 (statt 10 Nummer 6) des Vorentwurfes verwiesen werden.

Verordnung (EU) 2024/1083 eingesetzten Europäischen Gremium für Mediendienste, in dem er sich mit den zuständigen belgischen Regulierungsbehörden koordiniert“. In der Begründung wird diesbezüglich Folgendes erklärt:

„Gemäß Artikel 9 Nummer 2 des vorliegenden Dekretvorentwurfes ist der Medienrat die zuständige nationale Behörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Mitgliedschaft und die Teilnahme am durch die die Verordnung (EU) 2024/1083 eingesetzten Europäischen Gremium für Mediendienste (EBMS).“

In dem Kommentar zu Artikel 10 wird noch Folgendes hinzugefügt:

„Außerdem bestätigt die Benennung als zuständige nationale Regulierungsbehörde für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2024/1083 implizit die Mitgliedschaft des Medienrats im Europäischen Gremium für Mediendienste (EBMS) im Sinne der Artikel 8(2) und 10(1) der Verordnung (EU) 2024/1083, die auch aus Artikel 103 §1 Absatz 1 Nummer 6 hervorgeht, ohne dass dies ausdrücklich erwähnt werden müsste.“

9.2. Das Europäische Gremium für Mediendienste tritt an die Stelle der mit Artikel 30b der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 ‚zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste)‘ eingesetzten Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) und folgt dieser nach.³⁶ Was die Zusammensetzung dieses Gremiums betrifft, bestimmt Artikel 10 Absätze 1 bis 4 der Verordnung (EU) 2024/1083 Folgendes:

„(1) Das Gremium setzt sich aus Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen zusammen.

(2) Jedes Mitglied des Gremiums hat eine Stimme.

(3) Das Gremium fällt Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Hat ein Mitgliedstaat mehr als eine nationale Regulierungsbehörde oder -stelle, so stimmen sich diese nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen erforderlichenfalls untereinander ab und benennen einen gemeinsamen Vertreter. Der gemeinsame Vertreter übt das Stimmrecht aus.“

9.3. Aufgrund der Zuständigkeit der Gemeinschaften für audiovisuelle und auditive Mediendienste kann der Dekretgeber, der den Medienrat als zuständige nationale Regulierungsbehörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2024/1083 benennt,³⁷ auch die Teilnahme des Medienrates an dem Funktionieren des Europäischen Gremiums für Mediendienste vorsehen.

Aus dem genannten Artikel 10 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EU) 2024/1083 geht jedoch hervor, dass jedes Mitglied des Gremiums nur eine Stimme hat und dass ein Mitgliedstaat, der mehr als eine nationale Regulierungsbehörde oder -stelle hat, erforderlichenfalls

³⁶ Siehe Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1083.

³⁷ Entwerfener Artikel 112 §3 Absatz des Dekrets vom 1. März 2021 (Artikel 10 Nummer 9 des Vorentwurfes).

dafür sorgen muss, dass sich diese nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen untereinander abstimmen, u.a. um einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, der das Stimmrecht ausüben wird.

Daher müssen die erforderlichen Verfahren zur Regelung der belgischen Standpunktbestimmung im Europäischen Gremium für Mediendienste unter Beachtung der belgischen zuständigkeitsverteilenden Regeln vorgesehen werden.

9.4. Die Verfasser des Vorentwurfes scheinen sich dessen bewusst zu sein, da im entworfenen Artikel 103 §1 Nummer 6 des Dekrets vom 1. März 2021 bestimmt wird, dass der Medienrat mit dem Europäischen Gremium für Mediendienste kooperiert, „in dem er sich mit den zuständigen belgischen Regulierungsbehörden koordiniert“. Auch im entworfenen Artikel 112 §3 Absatz 4 des Dekrets vom 1. März 2021 (Artikel 10 Nummer 9 des Vorentwurfes), in dem der Medienrat als zuständige nationale Regulierungsbehörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2024/1083 angegeben wird, wird bestimmt, dass die näheren Modalitäten der Durchführung dieser Aufgabe durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft „und/oder ein Zusammenarbeitsabkommen zur teilweisen Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1083 gemäß Artikel 92bis §1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980“ festgelegt werden.

9.5. Gemäß Artikel 92bis §4bis Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 schließen die Föderalbehörde, die Gemeinschaften und die Regionen auf jeden Fall, jede für ihren Bereich, ein oder mehrere Zusammenarbeitsabkommen ab über die Vertretung Belgiens bei internationalen und überstaatlichen Organisationen und über das Verfahren mit Bezug auf die Standpunktbestimmung und die bei Nichtzustandekommen eines Konsenses einzunehmende Haltung in diesen Organisationen. Die heutigen Zusammenarbeitsabkommen vom 8. März 1994³⁸ bieten jedoch keine ausreichende Rechtsgrundlage für diese Vertretung und diese Standpunktbestimmung im Europäischen Gremium für Mediendienste, da sie sich nur auf die Vertretung im Rat der Europäischen Union beziehen.

In Artikel 92bis §4bis Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 wird jedoch bestimmt, dass in Erwartung dieses Zusammenarbeitsabkommens beziehungsweise dieser Zusammenarbeitsabkommen die Föderalbehörde und die Regierungen sich absprechen, was die Vorbereitung der Verhandlungen und Beschlüsse und die Überwachung der Arbeiten der internationalen und überstaatlichen Organisationen in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaften oder Regionen fallen, betrifft.

Soweit die Koordinierung mit den zuständigen belgischen Regulierungsbehörden, die im entworfenen Artikel 103 Absatz 1 Nummer 6 des Dekrets vom 1. März 2021 vorgesehen wird, sich auf die Vorbereitung der Verhandlungen und Beschlüsse und die Überwachung der Arbeiten des Europäischen Gremiums für Mediendienste bezieht, kann davon ausgegangen werden, dass die in Artikel 92bis §4bis Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980

³⁸ Zusammenarbeitsabkommen vom 8. März 1994 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen ‚bezüglich der Vertretung des Königreichs Belgien im Ministerrat der Europäischen Union‘, und Zusammenarbeitsabkommen vom 8. März 1994 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen und dem Vereinigten Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission ‚bezüglich der Vertretung des Königreichs Belgien im Ministerrat der Europäischen Union‘.

Konzertierungserfordernis erfüllt ist, sodass die entworfene Regelung in Erwartung des in Absatz 1 dieser Bestimmung erwähnten Zusammenarbeitsabkommens verabschiedet werden kann.

Artikel 12

10. Dem entworfenen Artikel 115 § 2 Absatz 1 des Dekrets vom 1. März 2021 (Artikel 12 Nr. 5 des Vorentwurfs) zufolge, machen „[g]emäß Artikel 6 (2) der Verordnung 2024/1083“ die Anbieter von audiovisuellen und auditiven Mediendiensten, die Anbieter von Online-Plattformen, die Zugang zu auditiven und audiovisuellen Mediendiensten bieten, sowie die Anbieter von Presseveröffentlichungen den Empfängern und dem Medienrat auf dessen Verlangen hin die in den Nrn. 1 bis 4 der entworfenen Bestimmung erwähnten Informationen leicht und direkt zugänglich ³⁹.

Gemäß Artikel 288 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist eine Verordnung in allen ihren Teilen verbindlich und gilt sie unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Außer wenn die Verordnung einen gewissen Spielraum für eine weitere Ermessensdurchführung überlässt, bedeutet diese direkte Anwendbarkeit, dass kein Auftreten der Mitgliedstaaten notwendig ist, um die Bestimmungen dieser Verordnung in ihre innerstaatliche Rechtsordnung aufzunehmen. Bestimmungen einer Verordnung müssen namentlich nicht in das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Eine solche Arbeitsweise ist nicht nur überflüssig auf normativer Ebene, da sie keine neue Norm herbeiführt, aber sie enthält außerdem die Gefahr, dass Verwirrung hinsichtlich der Rechtsnatur der in der innerrechtlichen Regelung aufgenommenen Vorschrift und u.a. hinsichtlich der Zuständigkeit des Gerichtshofes der Europäischen Union, über alle Streitigkeiten bezüglich der Vorschriften der Verordnung zu befinden, entsteht. Durch diese Arbeitsweise entsteht zudem Verwirrung über das Datum des Inkrafttretens der anwendbaren Vorschriften.

Darum gilt ein sogenanntes Übernahmeverbot, das voraussetzt, dass Verordnungsbestimmungen, die unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten, nicht in Bestimmungen innerstaatlichen Rechts übernommen oder paraphrasiert werden dürfen, sodass nicht der Eindruck erweckt wird, dass es um Bestimmungen geht, die von den Mitgliedstaaten selbst nach eigenem Gutdünken eingeführt oder abgeändert werden könnten ⁴⁰. Das Übernehmen von Bestimmungen einer EU-Verordnung in eine innerrechtliche Regelung kann demzufolge nur insofern toleriert werden, als es für die Lesbarkeit von eventuellen innerrechtlichen Ausführungsmaßnahmen notwendig ist; in diesem Fall wird ein Hinweis auf die betreffende Bestimmung der Verordnung das adäquate Mittel sein, um die Art dieser Bestimmung erkennbar zu halten.

³⁹ Die niederländische Übersetzung dieser Bestimmung scheint nicht im Einklang mit dem deutschen Text des Vorentwurfs zu sein, der wie folgt lautet: „Gemäß Artikel 6 (2) der Verordnung 2024/1083 machen die Anbieter von audiovisuellen und auditiven Mediendiensten, die Anbieter von Online-Plattformen den Zugang zu auditiven und audiovisuellen Mediendiensten bieten sowie die Anbieter von Presseveröffentlichungen den Empfängern ihrer Dienste und dem Medienrat auf dessen Verlangen hin folgende aktuelle Informationen leicht und direkt zugänglich: ...“.

⁴⁰ Siehe EuGH 7. Februar 1973, Rechtssache C-39/72, *Kommission gegen Italien*, ECLI:EU:C:1973:13, Punkte 16-17; EuGH 2. Februar 1977, *Amsterdam Bulb*, Rechtssache 50/76, ECLI:EU:C:1977:13, Punkte 4-7.

In der entworfenen Bestimmung wird der letztgenannten Forderung entsprochen, da bestimmt wird, dass die darin genannten Anbieter „[g]emäß Artikel 6 (2) der Verordnung 2024/1083“ die in den Nrn. 1 bis 4 erwähnten Informationen leicht und direkt zugänglich machen. Unabhängig von der Feststellung, dass eher auf Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1083 hinzuweisen ist, ändert das Obenstehende nichts daran, dass die Übernahme der Buchstaben a) bis d) dieses Absatzes 1 in den Nrn. 1 bis 4 des entworfenen Artikels 115 § 2 Absatz 1 des Dekrets vom 1. März 2021 nicht echt als *notwendig* für die Lesbarkeit dieser Regeln betrachtet werden kann. Der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, schlägt darum vor, im entworfenen Artikel 115 § 2 Absatz 1 zu schreiben, dass die darin genannten Anbieter, den Empfängern ihrer Dienste und dem Medienrat auf dessen Verlangen hin die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1083 erwähnten aktuellen Informationen leicht und direkt zugänglich machen.

Artikel 15

11. Dem entworfenen Artikel 138 Absatz 6 des Dekrets vom 1. März 2021 (Artikel 15 Nr. 3 des Vorentwurfs) zufolge wird wer kommerzielle Kommunikation in Form von politischer Werbung ausstrahlt, oder diesbezüglich als Sponsor tätig wird, die gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/900 verstößt, vom Medienrat mit Sanktionen belegt, „die den in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/900 festgelegten Rahmen nicht überschreiten“.

Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/900, auf den in dieser Bestimmung verwiesen wird, lautet wie folgt:

„(1) Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften über Sanktionen bzw. andere Maßnahmen fest, die für Sponsoren oder Anbieter politischer Werbedienstleistungen bei Verstößen gegen die Artikel 5 bis 17, 20 und 21 erforderlich sind, und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, damit diese zeitnah umgesetzt werden.

Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Bei der Festlegung der Sanktionen müssen die Mitgliedstaaten die Vorschriften über die Pressefreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien sowie die für den Journalistenberuf geltenden Vorschriften oder Regeln berücksichtigen.

(2) Der Höchstbetrag der finanziellen Sanktionen, der verhängt werden kann, richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens, das Sanktionen unterworfen wird:

- a) 6 % der jährlichen Einnahmen oder des Jahresbudgets des Sponsors bzw. des Anbieters politischer Werbedienstleistungen, je nachdem, welcher Betrag höher ist, oder
- b) 6 % des weltweiten Jahresumsatzes des Sponsors oder Anbieters politischer Werbedienstleistungen im vorangegangenen Geschäftsjahr.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen bis zum 10. Januar 2026 mit und melden ihr unverzüglich nachfolgende Änderungen.

(4) Bei der Entscheidung über die Art und die Höhe der Sanktion wird in jedem Einzelfall Folgendes gebührend berücksichtigt:

- a) Art, Schwere, wiederholtes Auftreten und Dauer des Verstoßes;
- b) Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;
- c) Maßnahmen zur Schadensbegrenzung;
- d) jegliche vorausgehenden Verstöße und jegliche anderen erschwerenden oder mildernden Umstände im jeweiligen Fall;
- e) der Umfang der Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde;
- f) gegebenenfalls Größe und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens, das Sanktionen unterworfen wird.

(5) Verstöße gegen die Artikel 5, 7, 11, 12, 13, 15, 16 und 18 gelten als besonders schwerwiegend, wenn sie politische Werbung betreffen, die während des letzten Monats vor einer Wahl oder einem Referendum veröffentlicht oder verbreitet wird und sich an die Bürger in dem Mitgliedstaat richtet, in dem die betreffende Wahl oder das betreffende Referendum organisiert wird. Die Mitgliedstaaten können auch Zwangsgelder verhängen, um Sponsoren, Anbieter politischer Werbedienstleistungen und Verleger politischer Werbedienstleistungen zu zwingen, einen schwerwiegenden und wiederholten Verstoß gegen diese Verordnung abzustellen.

(6) Bei Verstößen gegen die Pflichten nach den Artikeln 18 und 19 der vorliegenden Verordnung können die Aufsichtsbehörden nach Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 innerhalb ihrer Zuständigkeit Geldbußen im Einklang mit Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 bis zu dem in Artikel 83 Absatz 5 jener Verordnung genannten Betrag verhängen.

(7) Bei Verstößen gegen die Pflichten nach den Artikeln 18 und 19 der vorliegenden Verordnung kann der Europäische Datenschutzbeauftragte nach Artikel 52 der Verordnung (EU) 2018/1725 innerhalb seiner Zuständigkeit Geldbußen im Einklang mit Artikel 66 der Verordnung (EU) 2018/1725 bis zu dem in Artikel 66 Absatz 3 jener Verordnung genannten Betrag verhängen.

(8) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission jährlich Bericht über die Sanktionen, die zur Durchsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung verhängt wurden, insbesondere über die Art der verhängten Sanktionen und die Höhe der Geldbußen und finanziellen Sanktionen. Die Kommission berücksichtigt diese Informationen bei der Erstellung des Berichts gemäß Artikel 27.“

Aus insbesondere Absatz 1 Unterabsatz 1 dieser Bestimmung geht hervor, dass die bei Verstößen gegen die darin erwähnten Artikel der Verordnung (EU) 2024/900 anwendbaren Sanktionen oder anderen anwendbaren Maßnahmen in „Vorschriften“ festzulegen sind. Somit kann es dem Medienrat nicht überlassen werden, von Fall zu Fall die Art und die Tragweite dieser Sanktionen oder Maßnahmen zu bestimmen. Die Tatsache, dass der Medienrat bei der Ausübung dieser Zuständigkeit, „den in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/900 festgelegten Rahmen nicht überschreiten“ darf, ändert nichts daran. Aus dem o.a. Artikel geht nämlich hervor, dass in dieser Bestimmung nur für finanzielle Sanktionen ein Höchstbetrag festgelegt wird. Ansonsten sind die Mitgliedstaaten bei der Bestimmung der Art und der Tragweite dieser Sanktionen oder anderer Maßnahmen frei, insofern sie „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend [sind]“.

Die Sanktionen oder die Maßnahmen, die der Medienrat ergreifen darf, wenn gegen Verordnung (EU) 2024/900 verstoßende politische Werbung ausgestrahlt oder gesponsert wird, müssen somit im Vorentwurf selbst festgelegt werden. Wird damit beabsichtigt, dass der Medienrat

nur die in Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/900 erwähnten finanziellen Sanktionen verhängen darf, so muss dies ausdrücklich im entworfenen Artikel 138 Absatz 6 des Dekrets vom 1. März 2021 bestimmt werden.

Zudem muss dafür gesorgt werden, dass die entworfene Regelung nach deren Verabschiedung gemäß Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/900 der Europäischen Kommission mitgeteilt wird.

Artikel 19

12.1. Laut Artikel 19 des Vorentwurfs tritt das zu verabschiedende Dekret „am Tag seiner Verabschiedung“ in Kraft. Da Dekrete nur durch gemeinsames Auftreten des Parlaments und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft durchgeführt werden, ist davon auszugehen, dass sich dieses auf das Datum der Bestätigung und Ausfertigung des zu verabschiedenden Dekrets durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezieht.

12.2. Selbst mit dieser Auslegung entspricht die entworfene Regelung den Erfordernissen der Rechtssicherheit und der Transparenz der Rechtsvorschriften nicht. Solange das zu verabschiedende Dekret nicht veröffentlicht worden ist, wissen die Rechtsuchenden tatsächlich nicht, wann das Dekret von der Regierung bestätigt und ausgefertigt wurde und können sie auch nicht wissen, dass es in Kraft getreten ist.

Darüber hinaus wird das Dekret notwendigerweise nach seiner Durchführung veröffentlicht werden, so dass somit auch faktisch ihm Rückwirkung verliehen würde. Jedoch kann diese faktische Rückwirkung auf keinen Fall für die Artikel 15 Nrn. 2 und 3, und 16 Nr. 2 des Vorentwurfs, die die in den Artikeln 138 Absatz 1 und 139 § 1 des Dekrets vom 1. März 2021 erwähnten Sanktionen bei Verstoß gegen die anwendbaren Bestimmungen der Verordnungen (EU) 2024/900, (EU) 2024/1083 und (EU) 2024/1309 für anwendbar erklären, angenommen werden. Die in diesen Bestimmungen erwähnten Sanktionen ergeben sich nicht (ganz) direkt aus diesen Verordnungen selbst, die den Mitgliedstaaten Raum lassen, um zu bestimmen, wie Behörden ihre Durchsetzungsaufgaben aufgrund dieser Verordnungen ausführen, und welche Sanktionen dabei auferlegt werden können. Durch die Anwendung dieser Sanktionen auf vor der Veröffentlichung des zu verabschiedenden Dekrets auftretende Verhaltensweisen können administrative Sanktionen und Geldbußen, die strafrechtlicher Art im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention sein⁴¹, für Verhaltensweisen deren strafbare Beschaffenheit zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt war, verhängt werden. Insofern mit der (faktischen) Rückwirkung solche administrative Sanktionen und Geldbußen eingefügt werden, ist die vorgesehene Rückwirkung nicht in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 49 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die sich dem widersetzen, dass eine Strafe rückwirkend vorgesehen wird.

⁴¹ Zur Veranschaulichung, EGMR 21. Oktober 2013, 42750/09, ECLI:CE:ECHR:2013:1021JUD004275009, *Del Río Prada gegen Spanien*, § 116; EGMR 25. Mai 1993, 14307/88, ECLI:CE:ECHR:1993:0525JUD001430788, *Kokkinakis gegen Griechenland*, § 52.

12.3. Damit das Dekret den Anforderungen bezüglich der Rechtssicherheit und der Nichtrückwirkung von Strafen genügt, ist es notwendig, auf die gewöhnliche Frist für das Inkrafttreten (nämlich zehn Tage nach dessen Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt) zurückzugreifen und somit die entworfene Bestimmung auszulassen, oder – wenn es dafür eine Rechtfertigung besteht – zu bestimmen, dass das zu verabschiedende Dekret am Tag seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft tritt.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Annemie GOOSSENS

Jeroen VAN NIEUWENHOVE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von RITA VAN DEN EECKHOUT, ERSTER AUDITOR, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY